



Amtsgericht Bremen-Blumenthal

42 C 494/15

Bremen-Blumenthal, 18.10.2016

Beschluss

In dem Rechtsstreit

gegen

wird der Termin zur mündlichen Verhandlung/Beweisaufnahme am 28.10.2016 aufgehoben.

Dieser Beschluss gilt als Abladung für den Termin am 28.10.2016.

Das Gericht weist nach neuerlicher und vertiefter rechtlicher Prüfung darauf hin, dass der Beklagte mit seinem Vortrag, er habe seine Verlobte nach Erhalt der Abmahnung befragt und sie habe ihm versichert, die angebliche Urheberrechtsverletzung ebenfalls nicht begangen zu haben, seiner sekundären Darlegungslast nicht im hinreichenden Maße nachgekommen sein dürfte. Vor diesem Hintergrund wäre nunmehr die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Ermittlung der behaupteten Rechtsverletzung bzw. der IP angezeigt.

Das Gericht appelliert dringend an die wirtschaftliche Vernunft der Parteien und rät zur Vermeidung der bevorstehenden langwierigen und vor allem kostenintensiven Beweisaufnahme zu einer gütlichen Beilegung des Rechtsstreits.

Vor Erlass eines entsprechenden Beweisbeschlusses mit entsprechender Vorschussanforderung besteht Gelegenheit zur Stellungnahme binnen 2 Wochen ab Zustellung dieses Beschlusses.

gez. Dr. [REDACTED]
Richter



Ausfertigung

[REDACTED]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts